ARBEITSSCHUTZ IM MANAGEMENTSYSTEM „RECHT IM BETRIEB“

Rack Rechtsanwälte
Frankfurt am Main

RACK
RECHTSANWÄLTE NOTAR

I. ÜBERTRAGUNG VON AUFGABEN UND PFLICHTEN IM ARBEITSSCHUTZ

Die persönliche Verantwortung für den Arbeitsschutz wird ausschließlich durch **§ 13 ArbSchG** geregelt, insbesondere wer welche Aufgaben und Pflichten im Arbeitsschutz zu erfüllen hat.

§ 13 ArbSchG

(1) Verantwortlich für die Erfüllung der sich aus diesem Abschnitt ergebenden Pflichten sind neben dem Arbeitgeber

1. *sein gesetzlicher Vertreter,*

2. *das vertretungsberechtigte Organ einer juristischen Person,*

3. *der vertretungsberechtigte Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft,*

4. *Personen, die mit der Leitung eines Unternehmens oder eines Betriebes beauftragt sind, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse,*

5. *sonstige nach Absatz 2 oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder nach einer Unfallverhütungsvorschrift beauftrage Personen im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse.*

(2) Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Gesetz in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

Von der Regelung der »verantwortlichen Personen« nach **§ 13 ArbSchG** sind die Pflichten nach Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht zu unterscheiden. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen straf- oder bußgeldbewehrte Verhaltenspflichten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes sind die Vorschriften des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts, insbesondere **§ 14 StGB, §§ 9, 30, 130 OWiG,** einschlägig.

Gemeinsam ist allen Vorschriften, dass sie öffentlichrechtliche Vorschriften sind und deshalb die Pflichten aus diesen Vorschriften allein auf Grund ihrer gesetzlichen Regelung für die Verantwortlichen gelten. Sie müssen nicht eigens vereinbart oder akzeptiert werden, damit sie gelten. Die verwaltungsrechtlichen Vorschriften im Arbeitsschutz sind von vertraglichen

Pflichten zwischen Mitarbeitern und Unternehmen zu unterscheiden.

Schließlich ist davon die zivilrechtliche Verantwortung für den Arbeitsschutz zu unterscheiden. Wer im Arbeitsschutz Vorschriften verletzt, begründet auch zivilrechtliche Erfüllungs- und Schadensersatzansprüche nach den **§ 618 Abs. 1 BGB** und **§ 823 BGB** (Steffek, in Kollmer/Klindt, Arbeitsschutzgesetz, §13 Anm. 2-4).

§ 618 Abs. 1 BGB

(1) *Der Dienstberechtigte hat Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, dass der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit sowie geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet.*

§ 823 BGB

(1) *Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.*

(2) *Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.*

Grundsätzlich ist der Arbeitgeber für den Arbeitsschutz verantwortlich. Dies ergibt sich aus **§ 3 Abs. 1 ArbSchG.**

§ 3 Abs. 1 ArbSchG

(1) *Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahme auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.*

Der Gesetzgeber nennt in dem **§ 13 Abs. 1 Nr. 1 – 5 ArbSchG** die Personen, die neben dem Arbeitgeber als Normadressaten für die öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutzpflichten verantwortlich sein können.

Persönlich ist der Arbeitgeber eines Industriebetriebes nicht in der Lage, sämtliche arbeitsschutzrechtlichen Pflichten zu erfüllen. Er ist auf Mitarbeiter angewiesen, die ihn in dieser Aufgabe vertreten. Viele Vorschriften sind im Arbeitsschutz zu beachten. Im Durchschnitt gelten in einem Industrieunternehmen **394** arbeitsschutzrechtliche Vorschriften und **1.400** arbeitsschutzrechtliche Pflichten.

In **§ 13 ArbSchG** wird ebenfalls zwischen den gesetzlichen- oder organschaftlichen Vertretern und den gewillkürten Vertretern unterschieden. Zu den gesetzlichen Vertretern zählen die Organe der juristischen Personen und die vertretungsberechtigten Gesellschafter.

Die gewillkürten Vertreter sind geregelt in **§ 13 Abs. 4** und **5 ArbSchG**. Es sind die Personen, die mit der Leitung des Unternehmens oder eines Betriebes beauftragt sind. Sie haften im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse. Damit werden die Grenzen ihrer Verantwortung auf die übertragenen Aufgaben und Befugnisse festgelegt. Sonstige Beauftragte nach **§ 13 Abs. 1 Nr. 5 ArbSchG** sind die Vertreter, die die Pflichten aus den Rechtsverordnungen zu erfüllen haben, die auf Grund des Arbeitsschutzgesetzes erlassen sind. Dazu zählen zum Beispiel die Mutterschutzverordnung und die Baustellenverordnung. Beauftragt werden können auch Personen zur Erfüllung der Pflichten aus den Unfallverhütungsvorschriften.

Nach **§ 13 Abs. 2 ArbSchG** kann der Arbeitgeber Arbeitsschutzaufgaben selbst wahrnehmen oder aber auch auf Dritte delegieren.

Der Zweck der Regelung in **§ 13 ArbSchG** besteht darin, eine Regelungslücke zu schließen. Ohne die Regelung in **§ 13 ArbSchG** war vorher die staatliche Aufsichtsbehörde darauf angewiesen, alleine gegenüber dem Arbeitgeber eine hoheitliche Vollzugsanordnung zu erlassen. Es fehlte an den rechtlichen Möglichkeiten des direkten Zugriffs auf die gesetzlichen und gewillkürten Vertreter im Betrieb, die mit dem Arbeitsschutz beauftragt waren. Für eine Pflichtverletzung konnten diese Personen nur zur Verantwortung gezogen werden, soweit sie nach der strafrechtlichen und ordnungswidrigkeitenrechtlichen Organhaftung und Vertreterhaftung nach **§ 14 StGB, §§ 9, 130 OWiG** verantwortlich waren. Die Ahndungsmöglichkeiten waren dadurch erheblich eingeschränkt. Es fehlte am effektiven Vollzug der verwaltungsrechtlichen Arbeitsschutzpflichten. Arbeitsschutzrechtliche Pflichten, die nicht strafbewehrt sind oder keine Sanktionen nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht auslösen, blieben ohne Rechtsfolgen. Erst musste eine behördliche Anordnung erlassen werden um den Vollzug arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften mit den Mitteln des Verwaltungsrechts durchzusetzen. Schließlich setzten die strafrechtlichen und ordnungswidrigkeitenrechtlichen Sanktionen den Nachweis des Verschuldens voraus, so dass die Durchsetzung der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften eingeschränkt und umständlich war.

Um diese Vollzugslücke zu schließen, hat der Gesetzgeber die arbeitsschutzrechtlichen Regelung der Organhaftung und Vertreterhaftung eines Unternehmens dem Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht angepasst. Mit der Regelung in **§ 13 ArbSchG** wurde die Arbeitssicherheit im Betrieb dadurch verbessert, dass die behördlichen Schutzmaßnahmen und Vollzugsanordnungen nicht nur an den Arbeitgeber, sondern direkt an die mit dem Arbeitsschutz im Betrieb befassten Personen gerichtet werden konn-

ten . Mit der neuen Regelung des **§ 13 ArbSchG** vom 07.08.1996 wurden zwei Vorteile im Vergleich zur früheren Regelung erreicht. Für die Verwaltung ist nunmehr leichter festzustellen, wer erstens Arbeitgeber ist und wer zweitens den Arbeitgeber im Unternehmen als gesetzlicher Vertreter, als Organ, als Unternehmens- oder Betriebsleiter oder als sonstiger Beauftragter im Arbeitsschutz vertritt. Die behördlichen Anordnungen müssen nicht mehr über den Umweg des Arbeitgebers durchgesetzt werden, sondern können direkt an die Betriebsleiter adressiert werden. Die Arbeitssicherheit wird dadurch garantiert. Der direkte Zugriff auf die Verantwortlichen im Unternehmen ist Vorteil und Fortschritt des **§ 13 ArbSchG**.

Die berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungspflichten sind nach dem gleichen Muster des **§ 13 ArbSchG** vom Arbeitgeber auf seine gesetzlichen und gewillkürten Vertreter geregelt, und lassen sich übertragen. Die Pflichtenübertragung ist in **§ 13 UVV** »Grundsätze der Prävention« geregelt. Vorgeschrieben ist die schriftliche Beauftragung mit der Beschreibung des Verantwortungsbereichs und der Beschreibung der Befugnisse. Der Arbeitgeber muss den Beauftragten jeweils eine Ausfertigung der Beauftragung nach **§ 13, Satz 3 UVV** übergeben. Die Unfallversicherungsträger haben zur Erleichterung der Einhaltung dieser Formalien ein Merkblatt für die Bestätigung der Übertragung von Unternehmerpflichten in **BGI 507** und ein Formularmuster nach DGUV Information 211-001 (bisher: **BGI 508**) herausgegeben.

RECHTSGRUND DER VERTRETUNGSMACHT

§ 13 Abs. 1 ArbSchG zählt abschließend die Personen auf, die neben dem Arbeitgeber für die Arbeitssicherheit im Unternehmen öffentlich-rechtlich verantwortlich sind und Adressaten von verwaltungsrechtlichen Anordnungen sein können.

Drei Rechtsgründe unterscheidet der Gesetzgeber:

erstens die Verantwortung auf Grund gesetzlicher Vertretung

zweitens die Verantwortung auf Grund organschaftlicher Vertretung

drittens die gewillkürte Vertretung durch ausdrückliche Vereinbarungen zwischen dem Arbeitgeber und den Vertretern.

Die gesetzliche und organschaftliche Vertretung ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz und ist unabhängig von dem Willen des Arbeitgebers. Die Stellung des gesetzlichen Vertreters und des Organs lösen die Verantwortung für die Arbeitssicherheit im Unternehmen aus.

Die Verantwortung der gewillkürten Vertreter beruht auf einem Vertrag zwischen dem Arbeitgeber und seinem vertraglich eingesetzten Vertreter. Der Arbeitgeber bestimmt Umfang und Geltungsbereich seiner Vertretung. Er gibt lediglich einen Teil seiner Befugnisse an seine gewillkürten Vertreter ab. Er weist ihnen Aufgaben und Befugnisse zu, in deren Rahmen sie die Arbeitssicherheit zu verantworten haben.

Bei den Leitern eines Unternehmens oder Betriebes nach **§ 13 Abs. 1 Nr. 4 ArbSchG** kann auf die Regelung im Strafrecht und im Ordnungswidrigkeitenrecht verwiesen werden.

Hervorzuheben ist die Auffangregelung für sonstige Beauftragte nach **§ 13 Abs. 1 Nr. 5 ArbSchG**. Geregelt werden alle Personen, die noch nicht in Ziffer 4 erfasst sind. Es sind die Vertreter, die vom Arbeitgeber als gewillkürte Vertreter ganz oder teilweise mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der dem Arbeitgeber obliegenden arbeitssicherheitsrechtlichen Aufgaben beauftragt wurden. Dazu gehören auch die Mitarbeiter,

die vom Arbeitgeber auf Grund einer Ermächtigung aus einer Rechtsverordnung oder einer Unfallverhütungsvorschrift beauftragt werden. Ermächtigt werden die Mitarbeiter, die Pflichten an Stelle des Arbeitgebers zu erfüllen, die sich aus der jeweiligen Rechtsverordnung oder Unfallverhütungsvorschrift ergeben. Die Mutterschutzverordnung und die Baustellenverordnung enthalten Regelungen, die den Arbeitgeber nach **§ 1 Abs. 3 MuSchG** berechtigen, zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung seiner Aufgaben zu beauftragen. Ein Bauherr ist nach **§ 4 BaustellV** berechtigt, Dritte mit der Durchführung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen nach **§ 23 Abs. 1 Satz 1 BaustellV** in eigener Verantwortung zu übertragen. Zur Pflichtenübertragung ist der Arbeitgeber im Unfallverhütungsrecht nach **§ 13 UVV** berechtigt. Als sonstige Beauftragte nach **§ 13 Abs. 1 Nr. 5 ArbSchG** kommen die Betriebsleiter und Unternehmensleiter und die nachgeordneten Führungskräfte des mittleren Managements in Frage.

Darüber hinaus kommen auch die betrieblichen Arbeitsschutzbeauftragten nach **§ 13 Abs. 1 Nr. 5 ArbSchG** als Vertreter in Betracht. Es bieten sich die Fachkräfte für Arbeitssicherheit nach **§ 5 ASiG** und die Sicherheitsbeauftragten nach **§ 22 SGB VII** an. Sie weisen die größte sicherheitstechnische Fachkunde auf.

Die Arbeitsschutzbeauftragten haben grundsätzlich die Aufgabe, den Arbeitgeber bei der Wahrnehmung seiner Arbeitsschutz- und Unfallverhütungspflichten zu unterstützen. Sie haben Stabs- und keine Führungsfunktionen. Die Arbeitsschutzbeauftragten haben auch keine Weisungsbefugnisse gegenüber anderen Mitarbeitern.

Grundsätzlich wird die Delegation von Arbeitsschutz- und Unfallverhütungspflichten auch auf betriebliche Arbeitsschutzbeauftragte für zulässig

gehalten. Dazu müssten gleichzeitig jedoch die entsprechenden Entscheidungs- und Weisungsbefugnisse übertragen werden, die der Arbeitsschutzbeauftragte mit Stabsfunktion prinzipiell nicht hat.

Nur unter zwei Einschränkungen darf der Arbeitgeber die Arbeitsschutzbeauftragten als seine Vertreter einsetzen. In dieser Vertretereigenschaft haben sie die gleichen Entscheidungs- und Weisungsbefugnisse wie der Arbeitgeber selbst.

Ersten dürfen durch die Pflichtenübertragung vom Arbeitgeber auf den Arbeitsschutzbeauftragten die obligatorischen Einsatzzeiten der Fachkraft für Arbeitssicherheit nicht eingeschränkt werden. Zweitens darf außerdem der Arbeitsschutzbeauftragte durch seine Doppelfunktion, nämlich mit Stabs- als auch mit Linienfunktionen ausgestatteter Mitarbeiter nicht in Interessenkonflikte geraten. Die Beauftragten mit ausschließlicher Stabsfunktion sind ja gerade deshalb in Unternehmen vom Gesetzgeber eingesetzt worden, um Interessenkonflikte beim Organ zu vermeiden. Der Inhaber und seine Vertreter mit Entscheidungsbefugnissen und Leitungsfunktionen sollen ja gerade nicht sich selbst beraten und dadurch in einen Interessenkonflikt verstricken. Der Entscheidungsträger soll gerade von Mitarbeitern mit Stabsfunktion so beraten werden, dass die Belange der Arbeitssicherheit uneingeschränkt realisiert werden können, und zwar unbeeinflusst etwa von wirtschaftlichen Interessen, die von Betriebsleitern vorrangig verfolgt werden müssen.

Wenn also gewährleistet ist, dass der Arbeitsschutzbeauftragte mit eigenen Entscheidungsbefugnissen ausgestattet werden kann, ohne dass Arbeitssicherheitsbelange berührt werden, wird die Beauftragung des Arbeitsschutzbeauftragten und seine Ausstattung mit Entscheidungs- und Weisungsbefugnissen als zulässig angesehen.

DIE EINGESCHRÄNKTE VERANTWORTUNG DER GEWILLKÜRTEN VERTRETER IM ARBEITSSCHUTZ

Die gewillkürten Vertreter in **§ 13 Abs. 1 Nr. 4** und **5 ArbSchG** können den Arbeitgeber nur »im Rahmen der übertragenen Aufgaben und Befugnisse« vertreten. Der gewillkürte Vertreter soll nur bei solchen Aufgaben den Arbeitgeber vertreten, die von seiner Stellung im Betrieb, seinen Befugnissen und Aufgaben auch gedeckt sind. Die Verantwortung des Vertreters geht nicht über den Kreis der Aufgaben und Pflichten hinaus, die ihm der Arbeitgeber zur eigenverantwortlichen Wahrung übertragen hat.

DIE GENERELLE PFLICHTENÜBERTRAGUNG

Unterschieden wird zutreffend zwischen der generellen Pflichtenübertragung und einer speziellen Pflichtenübertragung. Bei der generellen Übertragung ist der Vertreter bevollmächtigt Arbeitgeberfunktionen im Rahmen der Betriebsleitung, Unternehmensleitung oder Abteilungsleitung wahrzunehmen. Der Vertreter erwirbt automatisch auch ohne ausdrückliche Delegation den entsprechenden Teil der mit der eingeräumten Leitungskompetenz verbundenen Arbeitsschutzpflichten des Arbeitgebers. Die Pflichten gehen mit der Betriebsleiterstellung über.

Es gilt das Gleiche wie bei der Vertreterhaftung des Ordnungswidrigkeitenrechts und des Strafrechts in **§ 14 Abs. 2 StGB** und **§ 9 Abs. 2 OWiG**. Dem Betriebsleiter oder Abteilungsleiter werden keine Pflichten sondern Aufgaben und Befugnisse übertragen. Die Pflichten muss er selbst ermitteln, die mit seinem Aufgabenkreis verbunden sind. Diese Pflichten aus dem Arbeitsschutzrecht müssen vom Arbeitgeber entweder selbst erfüllt werden oder delegiert werden und wenn sie delegiert werden müssen sie nach **§ 130 OWiG** durch entsprechende Aufsichtsmaßnahmen so kontrolliert werden, dass Zuwiderhandlungen verhindert oder wesentlich erschwert werden.

DIE SPEZIELLE PFLICHTENÜBERTRAGUNG

Von der generellen Pflichtenübertragung ist die spezielle Pflichtenübertragung zu unterscheiden. Es sind solche Arbeitsschutzaufgaben und Unfallverhütungsaufgaben, die ein Mitarbeiter mit Entscheidungsbefugnis nicht schon auf Grund seiner Stellung im Betrieb und den damit verbundenen Führungs- und Leitungsfunktionen hat. Es sind Aufgaben für ganz bestimmte Pflichten, etwa die Durchführung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung nach **§§ 5 oder 6 ArbSchG** oder die Pflicht zur Unterweisung, die auf dafür besonders geeignete und fachkundige Mitarbeiter übertragen und auf diese konzentriert werden. Dazu zählen alle Aufgaben, die der Betriebsleiter oder Abteilungsleiter auf fachkundige Mitarbeiter bündelt, weil er sie selbst auf Grund seiner Stellung und seiner sonstigen Aufgaben nicht erfüllen kann. Es sind die Teilbereiche aus der Allzuständigkeit eines Betriebs- oder Abteilungsleiters, die herausgelöst werden und als besondere Aufgaben delegiert werden.

Sind die vergleichbaren Pflichten und Aufgaben, die nach **§ 14 Abs. 2 Nr. 2 StGB** und **§ 9 Abs. 2 Nr. 2** besonders zu delegieren sind und auch besonders definiert und eingegrenzt werden müssen. Die Allzuständigkeit eines Betriebsleiters bedarf keiner besonderen Definition seiner Aufgaben. Danach ist er für alle Belange im Betrieb verantwortlich. Die ausdrücklich Beauftragten dagegen benötigen eine klare Eingrenzung ihres Zuständigkeitsbereichs.

Bei der Delegation von Pflichten ist deshalb darauf zu achten, ob ein Linienverantwortlicher mit Entscheidungsbefugnis sämtliche Pflichten aus seinem Betrieb oder Teilbetrieb übernommen hat, oder ob Pflichten aus Teilbereichen oder zu bestimmten Aufgaben auf andere Mitarbeiter delegiert wurden. Die generelle und die spezielle Pflichtenübertragung sind somit bei der Delegation und bei der Vertreterverantwortung zu berücksichtigen.

DIE VERANTWORTUNG DES ARBEITGEBERS BEI FEHLERHAFTER BESTELLUNG DES VERTRETERS

Im Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht haften die gesetzlichen, organschaftlichen und gewillkürten Vertreter auch dann, wenn ihre Vertreterbestellung rechtlich unwirksam war. Diese sind in **§ 14 Abs. 3 StGB** und in **§ 9 Abs. 3 OWiG** ausdrücklich geregelt. Danach haftet der faktische Vertreter, selbst wenn er rechtswidrig bestellt wurde.

Anders verhält es sich im Arbeitsschutzrecht. Es fehlt eine vergleichbare Regelung, die die Verantwortung von der wirksamen Bestellung des Vertreters unabhängig macht. Aus dem Fehlen einer vergleichbaren Regelung wird geschlossen, dass der Gesetzgeber nicht beabsichtigt hat, rechtsfehlerhaft bestellte Vertreter des Arbeitgebers als Adressat für verwaltungsrechtliche Anordnungen im Arbeitsschutzrecht einzusetzen.

Wenn der Arbeitgeber Aufgaben und Pflichten rechtsunwirksam delegiert, trägt er die öffentlich-rechtliche Verantwortung allein. Dagegen haftet der Vertreter nach Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht auch wenn er nicht wirksam bestellt wurde. Diese Regelung ist deshalb sinnvoll, weil eine behördliche Anordnung an den fehlerhaft bestellten Vertreter von dem Vertreter schon deshalb nicht umgesetzt werden kann, weil die innerbetriebliche Befugnis zur Umsetzung wegen seiner fehlerhaften Bestellung fehlt.

Wenn Arbeitgeber die Verantwortung im Arbeitsschutz nicht alleine tragen möchten, empfiehlt es sich dringend, Aufgaben, Befugnisse und Pflichten rechtswirksam zu übertragen und die vorgeschriebene Schriftform zu beachten.

II. ARBEITSSCHUTZ IM MANAGEMENT-SYSTEM „RECHT IM BETRIEB“

Das Managementsystem „Recht im Betrieb“ betreiben wir seit 1999. Die Datenbank enthält **12.085** Vorschriften im Volltext. Abgedeckt wird das gesamte Umweltschutz-, Arbeitsschutz- und Anlagensicherheitsrecht. In den Vorschriften haben wir **44.853** Paragrafen mit Pflichten markiert von denen **14.639** strafbewehrt sind, d.h. ein Verstoß gegen diese Pflichten wird mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet. Zu **29.024** Pflichten haben wir Vorschläge zur Pflichtenformulierung erarbeitet.

MUSTERBRANCHE AUTOMOBILWERK

Außerdem haben wir für **50 Branchen** standardisierte Normen- und Pflichtenkataloge erstellt, hierunter auch für ein Automobilwerk. Für diese Musterbranche haben wir **910 Standortnormen mit 3.969 Pflichten** ermittelt.

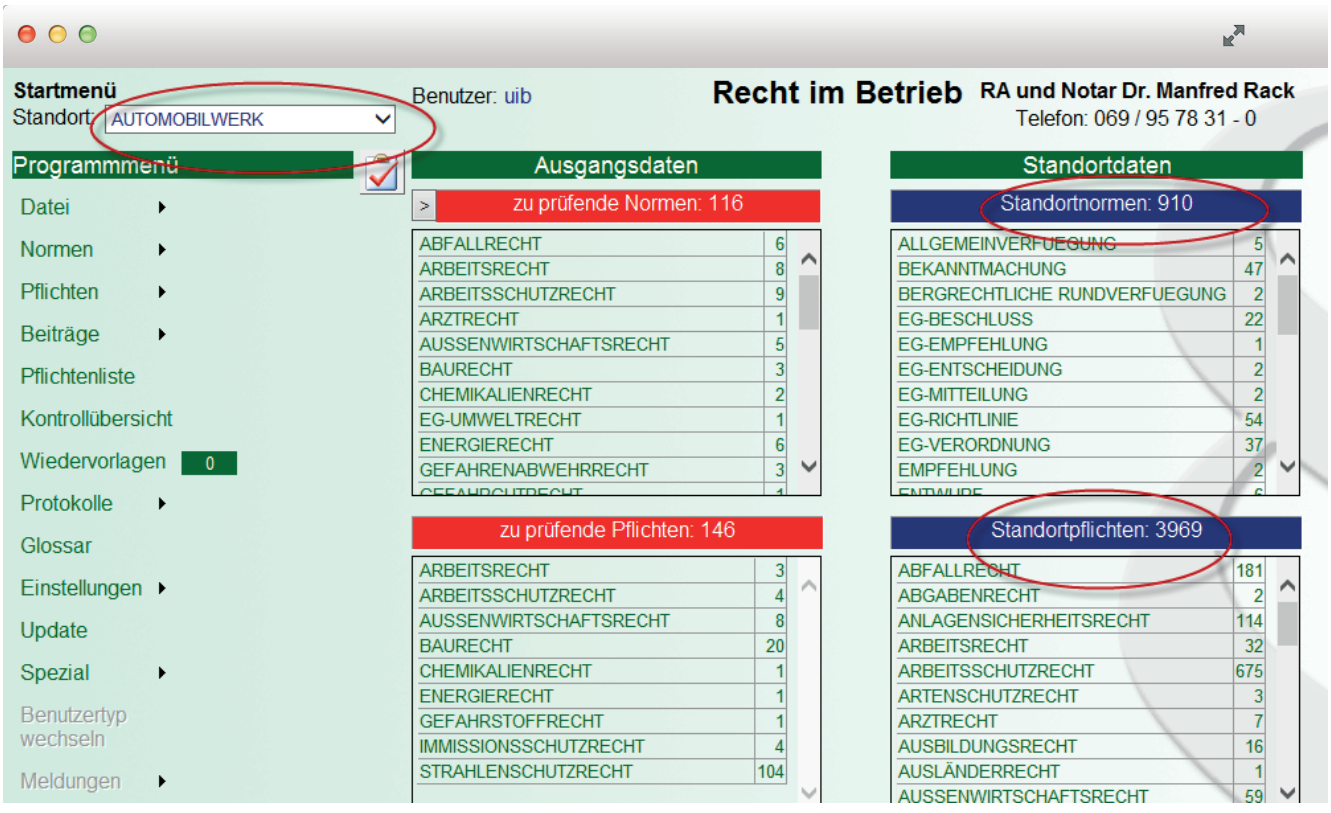

NORMEN UND PFLICHTEN IM ARBEITSSCHUTZRECHT (STAND: APRIL 2015)

Das Managementsystem „Recht im Betrieb“ enthält **1.195 Normen** mit **4.012 markierten Pflichten**, die dem Rechtsgebiet Arbeitsschutzrecht zugeordnet sind.

Normgeber	*Vorschriften*	*Pflichten*	*davon strafbewehrt*
Gesamt	*1.195*	*4.012*	*869*
EU	*49*	*3*	*0*
Bund	*200*	*1.194*	*202*
Berufsgenossenschaften	*817*	*2.686*	*580*
Sonst.	*129*	*129*	*77*

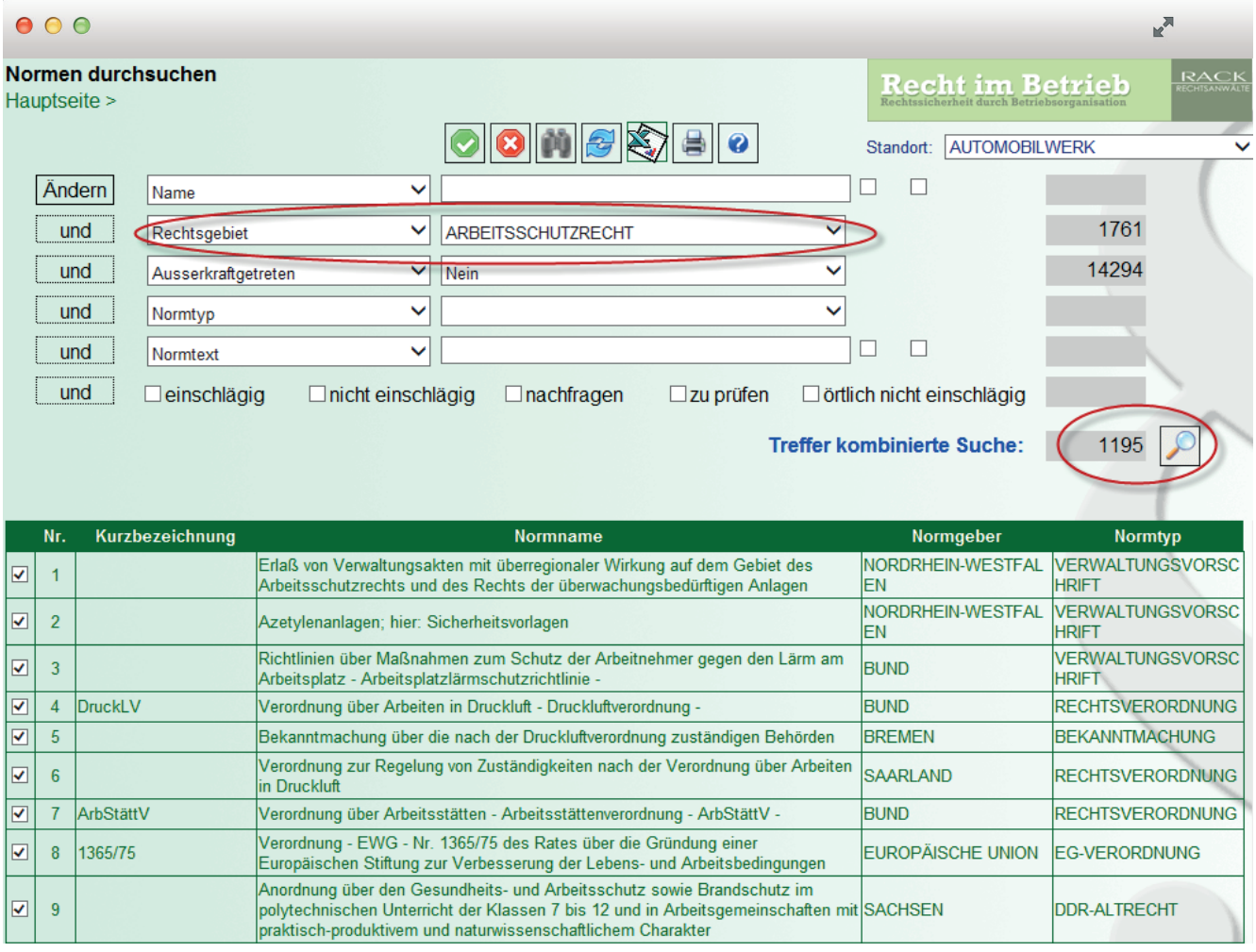

Nr.	Kurzbezeichnung	Normname	Normgeber	Normtyp
1		Erlaß von Verwaltungsakten mit überregionaler Wirkung auf dem Gebiet des Arbeitsschutzrechts und des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen	NORDRHEIN-WESTFALEN	VERWALTUNGSVORSCHRIFT
2		Azetylenanlagen; hier: Sicherheitsvorlagen	NORDRHEIN-WESTFALEN	VERWALTUNGSVORSCHRIFT
3		Richtlinien über Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer gegen den Lärm am Arbeitsplatz - Arbeitsplatzlärmschutzrichtlinie -	BUND	VERWALTUNGSVORSCHRIFT
4	DruckLV	Verordnung über Arbeiten in Druckluft - Druckluftverordnung -	BUND	RECHTSVERORDNUNG
5		Bekanntmachung über die nach der Druckluftverordnung zuständigen Behörden	BREMEN	BEKANNTMACHUNG
6		Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach der Verordnung über Arbeiten in Druckluft	SAARLAND	RECHTSVERORDNUNG
7	ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten - Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV -	BUND	RECHTSVERORDNUNG
8	1365/75	Verordnung - EWG - Nr. 1365/75 des Rates über die Gründung einer Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	EUROPÄISCHE UNION	EG-VERORDNUNG
9		Anordnung über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz im polytechnischen Unterricht der Klassen 7 bis 12 und in Arbeitsgemeinschaften mit praktisch-produktivem und naturwissenschaftlichem Charakter	SACHSEN	DDR-ALTRECHT

PFLICHTEN IM ARBEITSSCHUTZRECHT NACH NORMTYP

	Zahl der Pflichten	Anteil
Pflichten Gesamt:	*4.012*	*100 %*
8 Gesetze	*184*	*4,5 %*
18 Rechtsverordnungen	*170*	*4,2 %*
87 Technische Regeln	*733*	*18,2 %*
106 Unfallverhütungsvorschriften	*951*	*23,7 %*
103 BG- Sicherheitsregeln	*1.974*	*47,5 %*

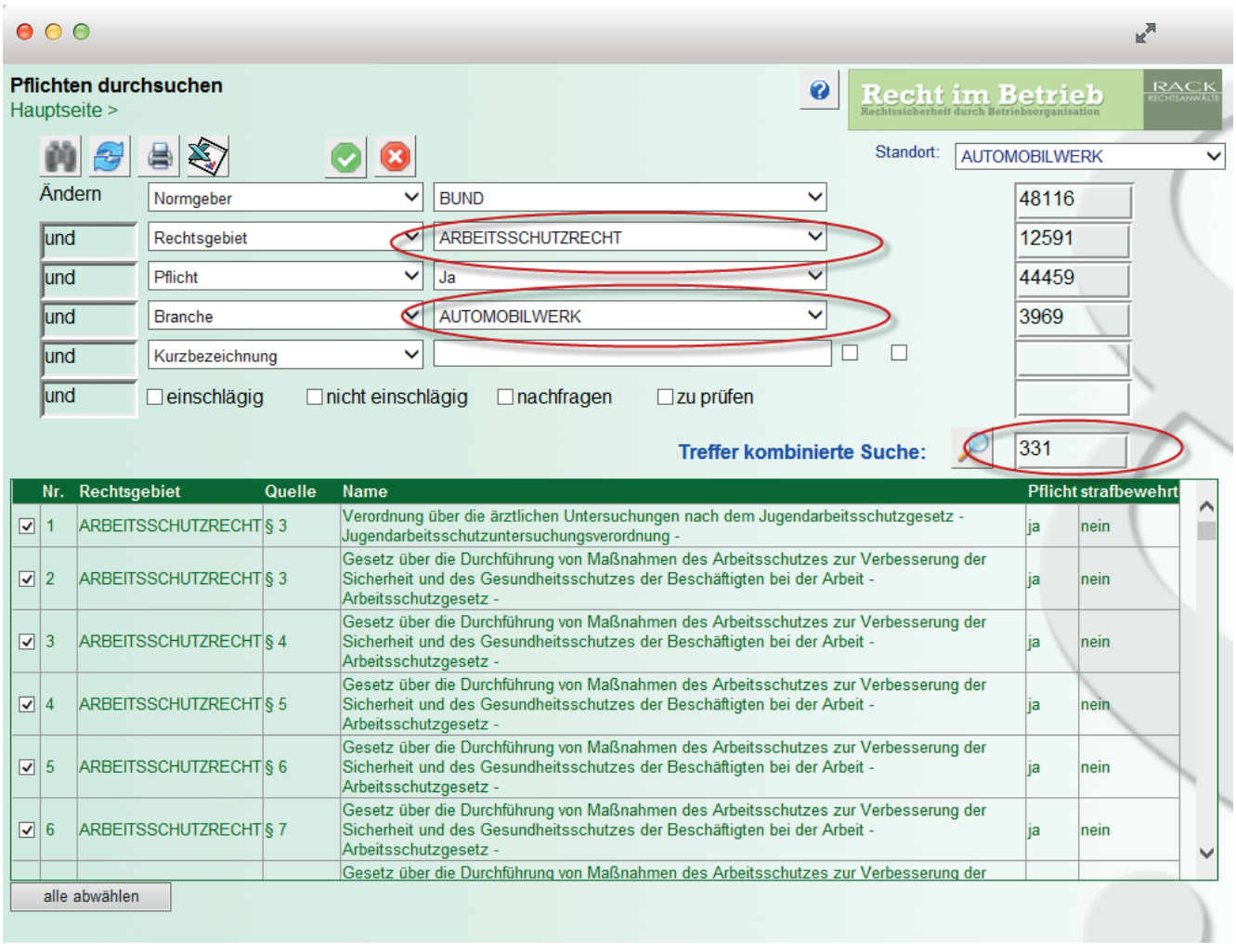

NORMENPYRAMIDE ARBEITSSCHUTZRECHT

Die Normenpyramide zeigt die Verteilung von abstrakten Pflichten in Gesetzen und Rechtsverordnungen und ihre Konkretisierung im untergesetzlichen Regelwerk, nämlich in Technischen Regeln und Vorschriften der Berufsgenossenschaften. Im Managementsystem „Recht im Betrieb“ sind die konkretisierenden Pflichten in untergesetzlichen Regelwerken mit den abstrakten Pflichten aus Gesetzen und Rechtsverordnungen verknüpft. Der Nutzer kann dann durch einen Mausklick erkennen, in welcher untergesetzlichen Regel die abstrakte gesetzliche Pflicht konkretisiert wird. Allein im Arbeitsschutzrecht gibt es **844 Verknüpfungen** zwischen abstrakten Pflichten und konkretisierenden Technischen regeln und BG-Vorschriften.

PFLICHTEN IM ARBEITSSCHUTZRECHT NACH KATEGORIEN

In der Datenbank sind seit 2011 alle neuen und geänderten Paragrafen mehreren Pflichtenkategorien zugeordnet. Die Pflichten können nach Kategorien angezeigt werden.

Pflichtenkategorie	*Anzahl*
Aktualisierungspflichten	*13*
Antragspflichten	*5*
Anzeigepflicht	*54*
Behördenpflichten	*7*
Betreiberpflicht	*146*
Dokumentationspflichten	*165*
Duldungspflichten	*9*
Einmalige Pflichten	*436*
Genehmigungspflichten	*4*
Hinweispflichten	*79*
Informationspflichten	*191*
Instandhaltungspflichten	*107*
Konkrete Pflichten	*2375*
Kennzeichnungspflichten	*99*
Kontrollpflichten (§ 6 Umwelthaftungsgesetz)	*9*
Organisationspflichten	*248*
Pflichten bei Inbetriebnahme/Änderung von Anlagen	*45*
Pflichten mit Spielraum	*317*
Pflichten nach Stilllegung	*1*
Pflichten zum Notfallmanagement	*75*
Pflichten mit Gefährdungsbeurteilung	*424*
Pflichten zur medizinischen Untersuchung von Mitarbeitern	*81*
Prüf- und Überwachungspflichten	*383*
Schulungs-/Unterweisungspflichten	*155*

NORMEN UND PFLICHTEN IM CHEMIKALIEN- UND GEFAHRSTOFFRECHT

Auch das Chemikalien- und Gefahrstoffrecht enthält zahlreiche Pflichten, die dem Arbeitsschutz dienen. Insbesondere die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) und BG-Vorschriften dienen dem Schutz der Arbeitnehmer beim Umgang mit Gefährlichen Stoffen.

Normgeber	*Vorschriften*	*Pflichten*	*davon strafbewehrt*
Gesamt	*642*	*1.692*	*186*
EU	*216*	*327*	*51*
Bund	*172*	*1.298*	*81*
Berufsgenossenschaften	*125*	*55*	*48*
Sonst.	*342*	*12*	*6*

PFLICHTEN IM CHEMIKALIEN- UND GEFAHRSTOFFRECHT NACH KATEGORIEN

Pflichtenkategorie	*Anzahl*
Aktualisierungspflichten	*6*
Antragspflichten	*35*
Anzeigepflicht	*38*
Behördenpflichten	*1*
Betreiberpflicht	*139*
Dokumentationspflichten	*141*
Duldungspflichten	*7*
Einmalige Pflichten	*101*
Genehmigungspflichten	*19*
Hinweispflichten	*44*

Informationspflichten	*123*
Instandhaltungspflichten	*8*
Konkrete Pflichten	*1163*
Kennzeichnungspflichten	*180*
Kontrollpflichten (§ 6 Umwelthaftungsgesetz)	*10*
Organisationspflichten	*78*
Pflichten bei Inbetriebnahme/Änderung von Anlagen	*6*
Pflichten mit Spielraum	*209*
Pflichten nach Stilllegung	*2*
Pflichten zum Notfallmanagement	*27*
Pflichten mit Gefährdungsbeurteilung	*264*
Pflichten zur medizinischen Untersuchung von Mitarbeitern	*33*
Prüf- und Überwachungspflichten	*132*
Risikoanalysepflichten 205	*11*
Schulungs-/Unterweisungspflichten	*56*

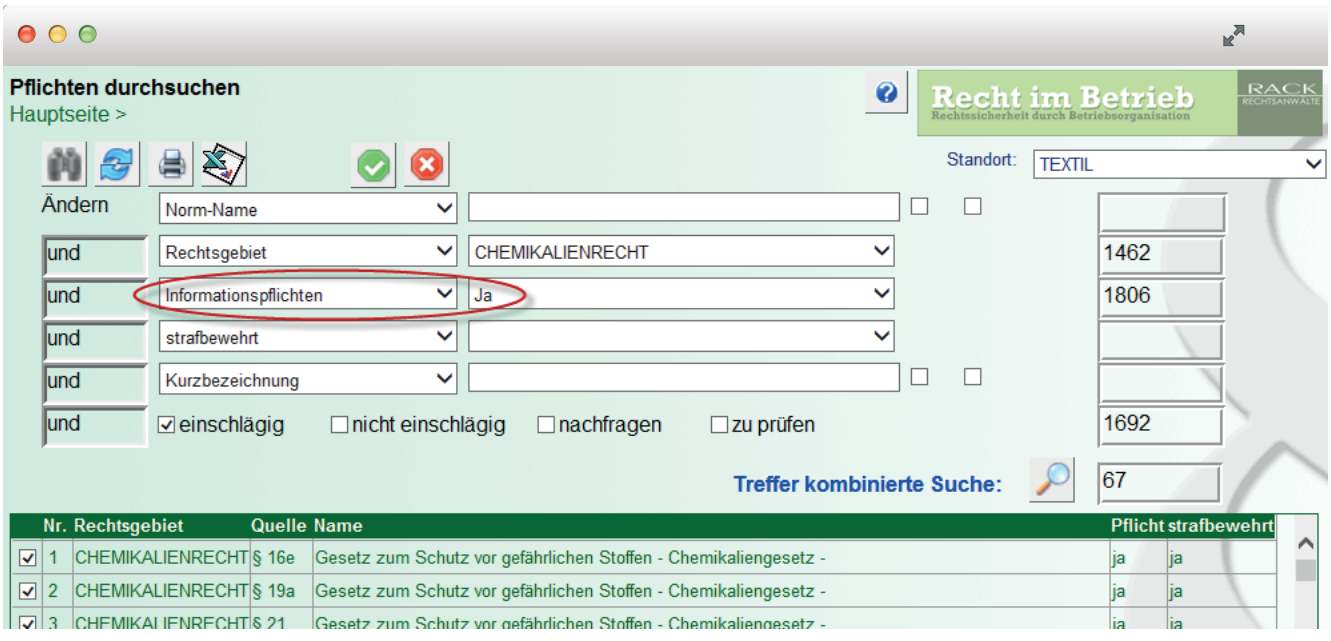

PFLICHTEN IM CHEMIKALIEN- UND GEFAHRSTOFFRECHT NACH NORMTYP

	Zahl der Pflichten	*Anteil*
Pflichten Gesamt:	*1.692*	*100 %*
45 EG-Verordnungen	*313*	*18,4%*
5 Gesetze des Bundes	*44*	*2,6 %*
13 Rechtsverordnungen	*158*	*9,3 %*
87 Technische Regeln	*1.09*	*64,8%*
125 Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsregeln aus dem Berufsgenossenschaftliches Regelwerk	*55*	*3,2 %*

NORMENPYRAMIDE CHEMIKALIEN- UND GEFAHRSTOFFRECHT

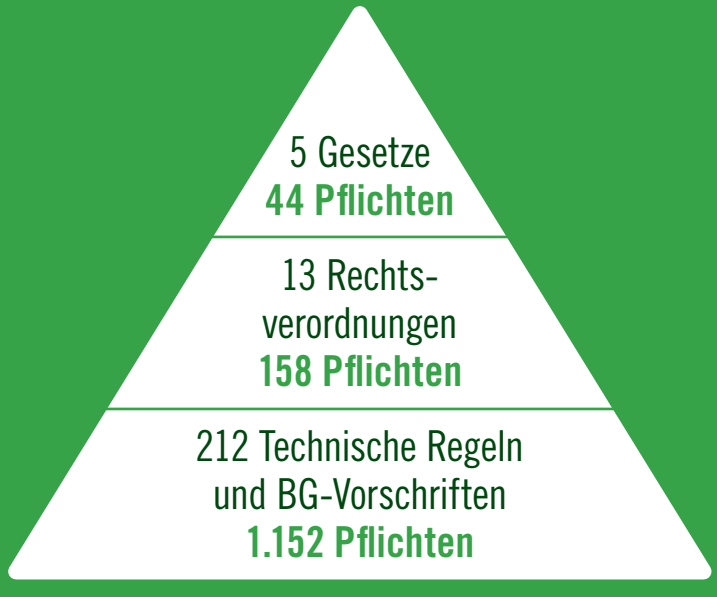

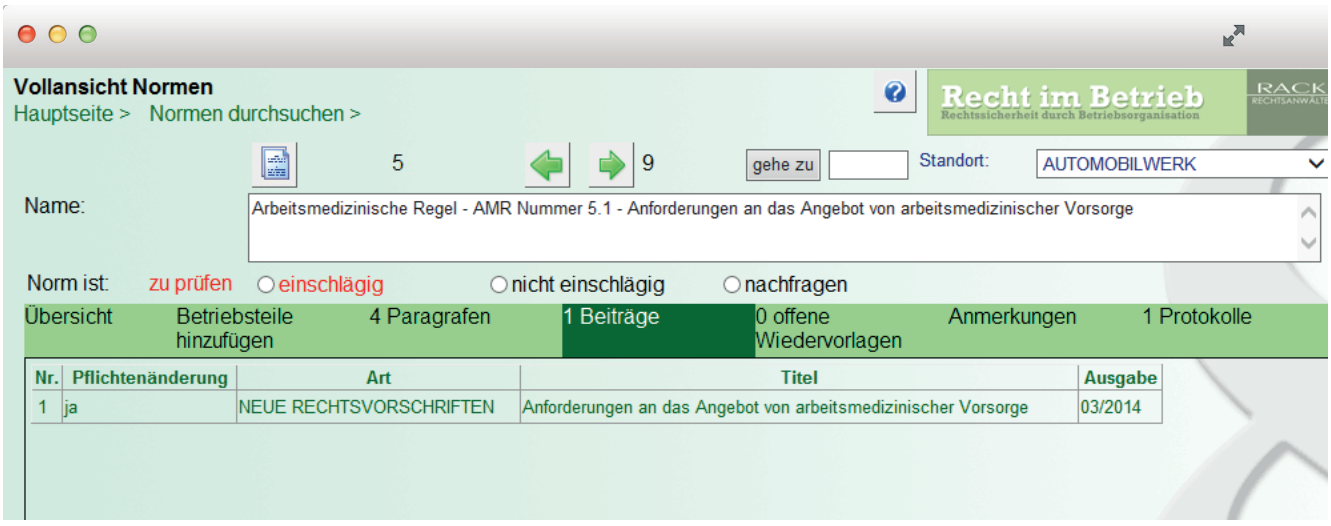

MONATLICHE AKTUALISIERUNG

Die Datenbank wird von uns monatlich aktualisiert. Dabei werden die neuen und geänderten Volltexte ausgeliefert. Außerdem aktualisieren wir die Pflichten. Ändert der Gesetzgeber den Inhalt einer Pflicht oder erlässt er neue Pflichten, liefern wir einen Formulierungsvorschlag. Wir erläutern die Rechtsänderungen in einer auch für Nichtjuristen verständlichen Art. Die **„Statistik 2014“** zeigt die Zahl der Rechtsänderungen im vergangenen Jahr, die in der Datenbank „Recht im Betrieb“ verarbeitet wurden. Im Durchschnitt gab es **pro Monat 300 Rechtsänderungen bei Pflichten.** Im Schnitt gab es **200 neue, 90 geänderte und 11 außer Kraft getretene Pflichten.**

Außerdem enthält jede Aktualisierung ein Sammlung von ca. **60 Fachbeiträgen** zu neuen Fachaufsätzen und aktuellen Gerichtsentscheidungen. Die Beiträge werden den zugehörigen Normen und Pflichten zugeordnet und sind in der Datenbank jederzeit abrufbar. Die Gesamtbibliothek enthält zur Zeit knapp **48.000 Beiträge**.

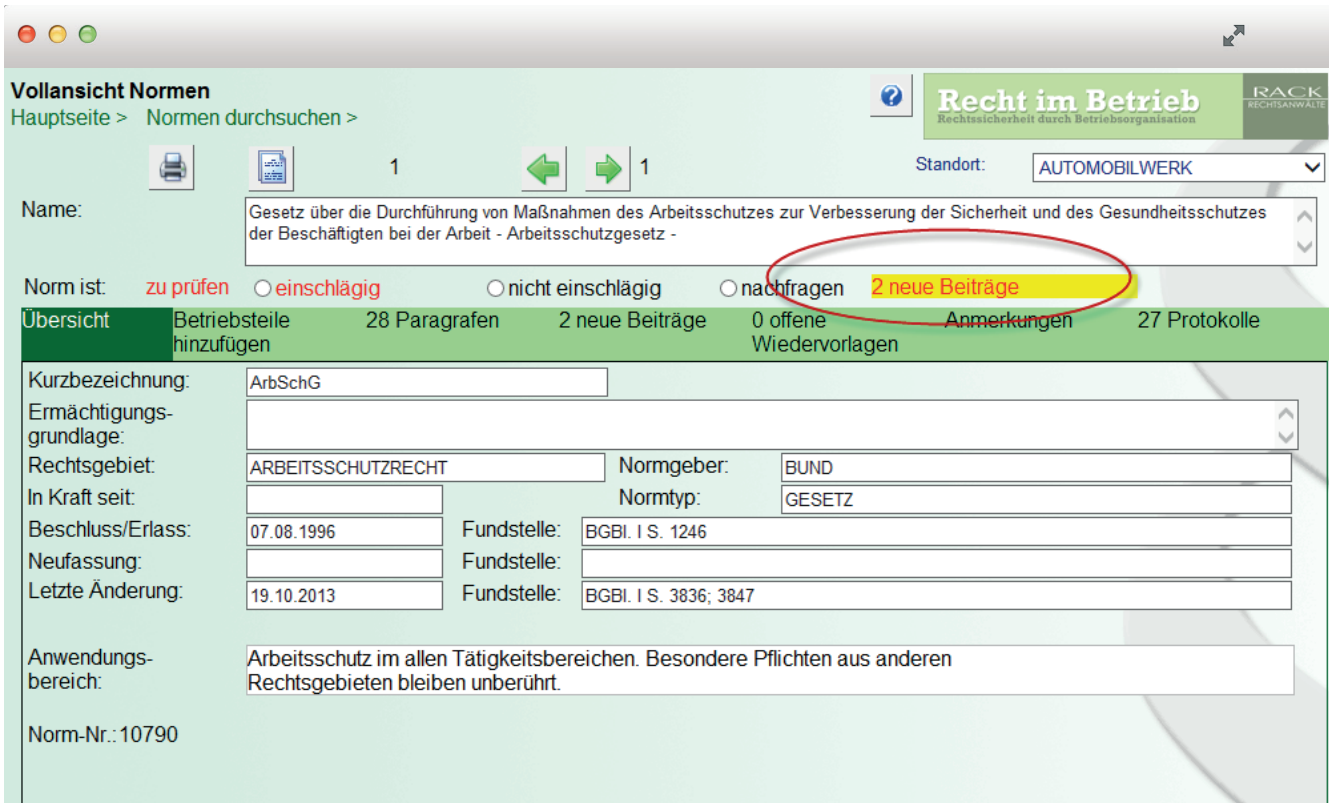

1.428 FACHBEITRÄGE IM ARBEITSSCHUTZRECHT

davon:

962 Fachaufsätze

346 Besprechungen von Rechtsänderungen

32 Urteilsanmerkungen

1.743 FACHBEITRÄGE IM CHEMIKALIEN- UND GEFAHRSTOFFRECHT

davon:

685 Fachaufsätze

769 Besprechungen von Rechtsänderungen

43 Urteilsanmerkungen

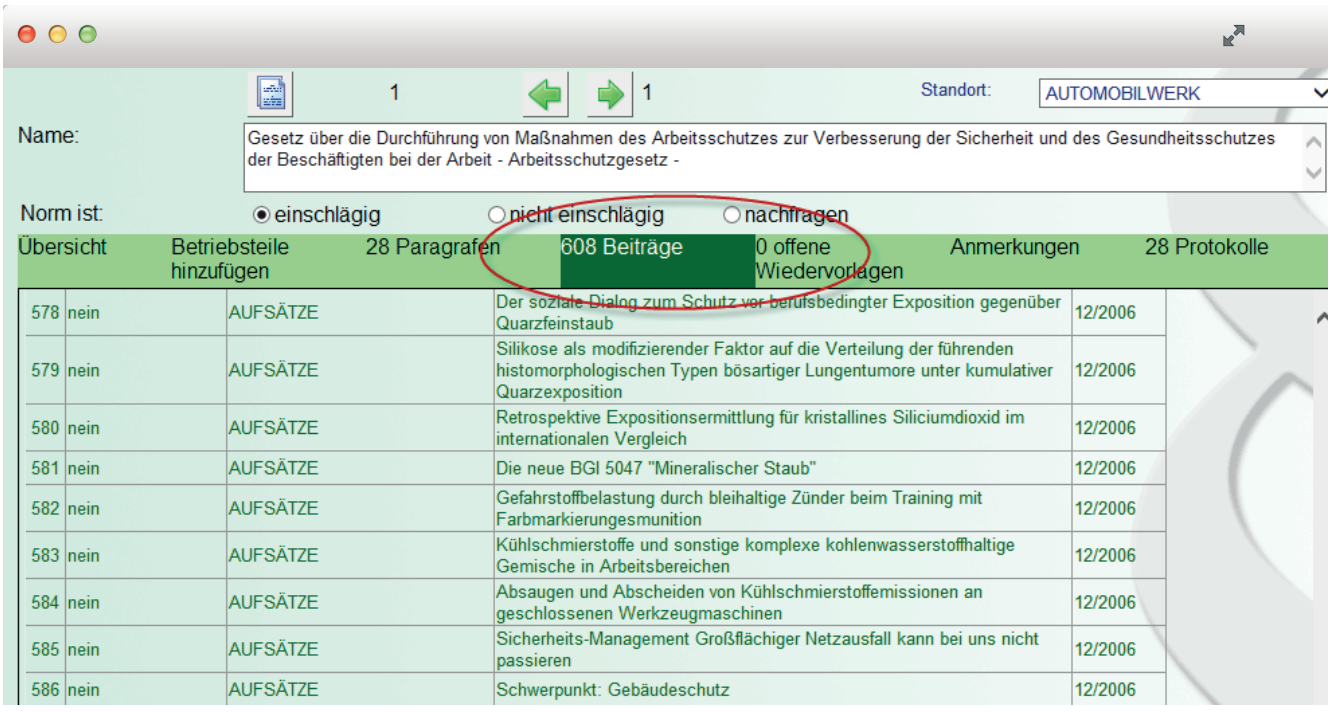

BEISPIELSFÄLLE AUS RECHTSPRECHUNG UND LITERATUR

Mit der Beratungsleistung im **Managementsystem „Recht im Betrieb“** beraten wir zu den Rechtspflichten und unterstützen die Konkretisierung der abstrakten Rechtsbegriffe.

Jeder abstrakte Rechtsbegriff wird farbig markiert. Den jeweiligen Begriff kann man anklicken. Daraufhin öffnet sich ein Fenster mit drei Textfeldern. Im oberen Textfeld wird der abstrakte Begriff erläutert. Im mittleren Textfeld werden konkrete Beispiele aufgelistet. Rot markierte Beispielsfelder geben durch die farbliche Markierung zu erkennen, dass im System Beiträge aus Rechtsprechung und Literatur vorhanden sind.

Im unteren Textfeld werden kommentierende Beiträge aus Rechtsprechung und Literatur zum abstrakten Rechtsbegriff aufgelistet. Bestehen Zweifel über die Anwendung des abstrakten Rechtsbegriffs auf einen konkreten Unternehmenssachverhalt, kann man die beschriebene Erläuterung aufrufen. Findet sich der zu prüfende Unternehmenssachverhalt wörtlich in der Beispielsliste aufgeführt, kann der Nutzer des Systems sicher sein, dass der abstrakte Rechtsbegriff schon einmal auf den konkreten Sachverhalt angewandt wurde.

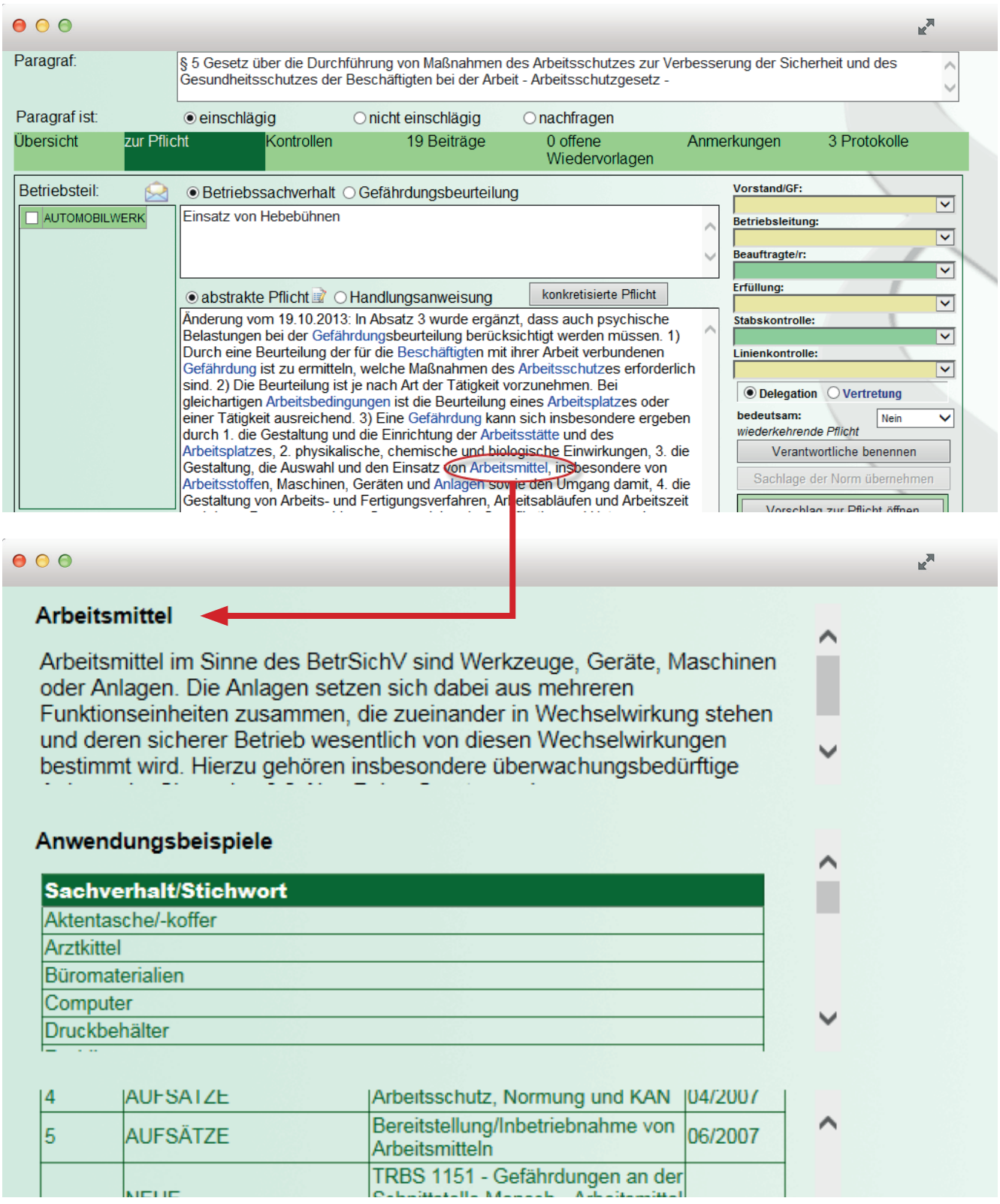

Im Rechtsgebiet Arbeitsschutzrecht sind auf diese Weise **649 abstrakte Begriffe** und im Chemikalien- und Gefahrstoffrecht **750** erläutert und mit Fachbeiträgen verknüpft.

BEISPIELE ZU RECHERCHEERGEBNISSEN

aus der Gesamtbibliothek mit 48.000 Beiträgen zur Rechtsprechung und Literatur

Neben den gesetzlichen Vorschriften sind auch die Publikationen aus Rechtsprechung und Literatur zu beachten. Auch sie bestimmen die Rechtslage in Einzelfragen. Nach bestimmten Sachverhalten kann in 48.000 Beiträgen recherchiert werden.

Leitern	**636 Fundstellen:**
	108 Aufsätze
	17 Beiträge im Gesetzgebungsverfahren
	237 Urteile
	209 Neue Rechtsvorschriften
	65 Wahlthemen
Vibrationen	**78 Fundstellen:**
	29 Aufsätze
	6 Beiträge im Gesetzgebungsverfahren
	26 Neue Rechtsvorschriften
	12 Urteile
	5 Wahlthemen
Benzin	**112 Fundstellen:**
	19 Aufsätze
	21 Beiträge im Gesetzgebungsverfahren
	35 Neue Rechtsvorschriften
	23 Urteile
	16 Wahlthemen
Altöl	**102 Fundstellen:**
	46 Aufsätze
	13 Beiträge im Gesetzgebungsverfahren
	28 Neue Rechtsvorschriften
	11 Urteile
	4 Wahlthemen
Schutzausrüstung	**163 Fundstellen:**
	70 Aufsätze
	5 Beiträge im Gesetzgebungsverfahren
	73 Neue Rechtsvorschriften
	4 Urteile
	11 Wahlthemen

In der Industrie wiederholen sich Sachverhalte. Es gibt Kräne, Gabelstapler, Druckbehälter, Leitern und Tritte, Hochregallager, Versuchsautoklaven, Gefahrstofflager, Galvanikanlagen. Es wiederholen sich auch bestimmte Verfahren und Prozesse, wie zum Bespiel Schweißen, Lackieren, Beschichten, Umformen, Lagern, Befördern und chemische Reaktionen. Alle Unternehmenssachverhalte verursachen Risiken für unterschiedliche Rechtsgüter, zu deren Abwehr Rechtspflichten ermittelt und eingehalten werden müssen. Die Rechtspflichten ergeben sich dann aus den verschiedenen Rechtsgebieten und Rechtsvorschriften. Wir typisieren Unternehmenssachverhalte und verknüpfen sie digital mit den Rechtspflichten, die sie auslösen und die erfüllt werden müssen. Bei der präventiven Rechtsberatung greifen wir auf diese Vorarbeiten im System zurück und stellen sie zur eigenen Recherche den Unternehmen in einem Glossar zur Verfügung. In diesem Glossar verknüpfen wir digital die Sachverhalte und die gebündelten Rechtspflichten und schaffen damit die schnellste Möglichkeit zur Recherche nach Rechtspflichten.

25.000 *riskante Sachverhalte mit Pflichten*

Fallbeispiele aus der Rechtsberatung mit Hilfe der standardisierten gebündelten Rechtspflichten aus unserem Glossar ergeben sich aus folgender Aufstellung:

Unternehmenssachverhalt	***Pflichten***
Kräne	*62 Pflichten*
Kranführer	*25 Pflichten*
Leitern	*115 Pflichten*
Abfallverbrennung	*94 Pflichten*
Persönliche Schutzausrüstung: ***Kopfschutz*** ***Fußschutz*** ***Schutzhandschuhe*** ***Atemschutz***	*248 Pflichten:* ***11 Pflichten*** ***14 Pflichten*** ***98 Pflichten*** ***125 Pflichten***
Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen	*71 Pflichten*
Lärm	*124 Pflichten*

SIE KÖNNEN DIE ZAHL DER FUNDSTELLEN MIT RECHERCHEERGEBNISSEN IN ANDEREN SYSTEMEN VERGLEICHEN.

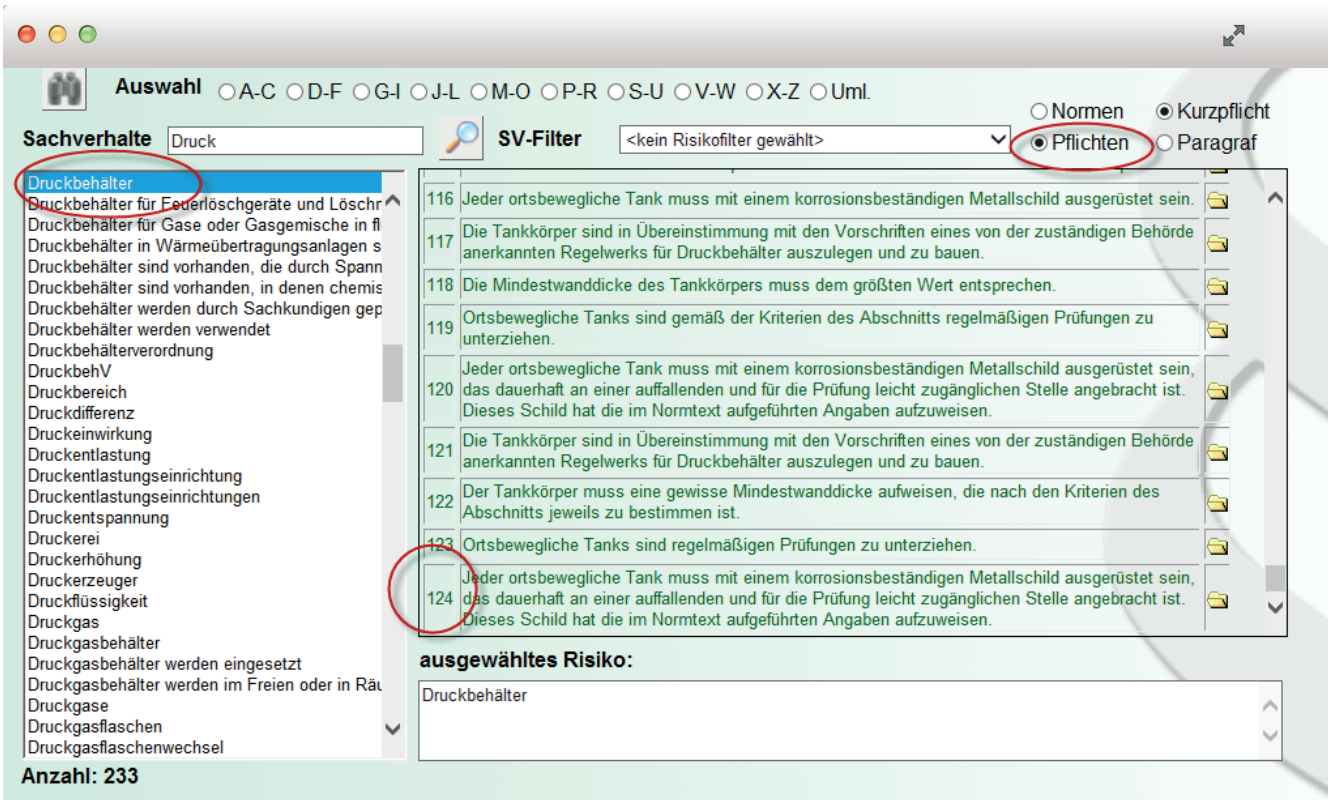

Die Recherche in den riskanten Sachverhalten nach dem Begriff „Druckbehälter“ ergibt 124 gesetzliche Pflichten, die diesen Sachverhalt regeln. Die 48.000 in der Datenbank enthaltenen Fachbeiträge lassen sich ebenfalls durchsuchen. Zum Suchbegriff „Leiter“ gibt es zum Beispiel 636 Fachbeiträge, davon 108 besprochene Aufsätze.

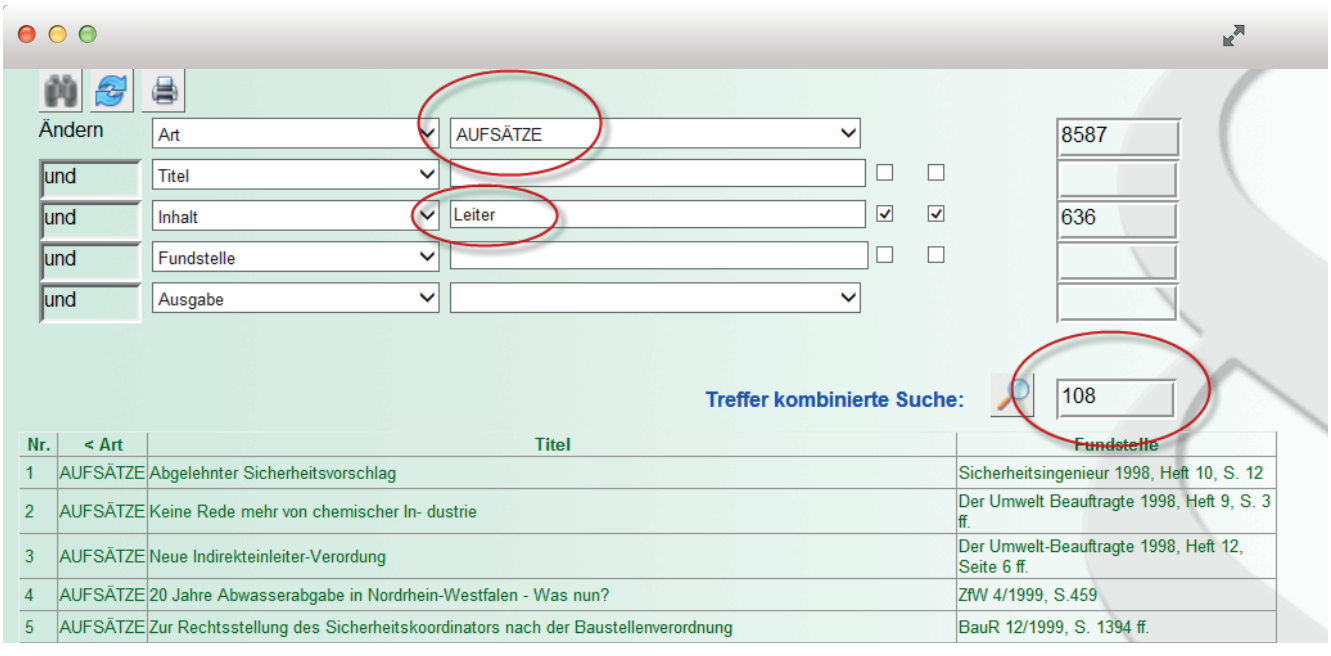

Nr.	< Art	Titel	Fundstelle
1	AUFSÄTZE	Abgelehnter Sicherheitsvorschlag	Sicherheitsingenieur 1998, Heft 10, S. 12
2	AUFSÄTZE	Keine Rede mehr von chemischer In- dustrie	Der Umwelt Beauftragte 1998, Heft 9, S. 3 ff.
3	AUFSÄTZE	Neue Indirekteinleiter-Verordung	Der Umwelt-Beauftragte 1998, Heft 12, Seite 6 ff.
4	AUFSÄTZE	20 Jahre Abwasserabgabe in Nordrhein-Westfalen - Was nun?	ZfW 4/1999, S.459
5	AUFSÄTZE	Zur Rechtsstellung des Sicherheitskoordinators nach der Baustellenverordnung	BauR 12/1999, S. 1394 ff.

RACK
RECHTSANWÄLTE NOTAR

Lurgiallee 12 (Mertonviertel) - 60439 Frankfurt am Main - Fon 0 69/95 78 31 0 - Fax 0 69/95 78 31 40
Email anwaltsbuero@rack-rechtsanwaelte.de - www.rack-rechtsanwaelte.de